S 27 SO 297/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 27 SO 297/19
Datum	09.04.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 SO 259/21
Datum	19.01.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 09.04.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Â

Der KlÃ¤ger begehrt die Erstattung von Kosten seines Aufenthalts im R. Reha-Center in Namibia.

Â

Bei dem 1997 geborenen KlÃ¤ger bestehen eine DrogenabhÃ¤ngigkeit und eine paranoide Schizophrenie mit RealitÃ¤tsverlust und StimmenhÃ¶ren. 2015 stach er sich bedingt durch die Psychose mit einem Messer in die Brust. Nach Verlegung von der Intensivstation wurde er zunÃ¤chst in der psychiatrischen Klinik der Uniklinik C. behandelt. AnschlieÃ□end wurde er in den Haushalt seiner Eltern entlassen. Der KlÃ¤ger besuchte eine Tagesklinik in C. und wurde von August 2016 bis November 2016 im Klinikum W. (Baden-WÃ¼rttemberg) behandelt. Nach dem Abschlussbericht war die Belastbarkeit weiter stark eingeschrÃ¤nkt. Die Ã□rzte empfahlen die DurchfÃ¼hrung einer Reha-MaÃ□nahme. Da eine solche kurzfristig nicht zur VerfÃ¼gung stand, lebte der KlÃ¤ger zunÃ¤chst wieder bei seinen Eltern. Im April 2017 und Mai 2017 wurde er wieder stationÃ¤r in der Uniklinik C. behandelt. AnschlieÃ□end wurde er in einem betreuten Wohnheim aufgenommen. Den Platz verlor er aufgrund fehlender Mitarbeit und Therapiemotivation. Im Juli 2017 wurde er wieder in der Uniklinik C. behandelt. Am 28.07.2017 verlieÃ□ der KlÃ¤ger ohne Absprache die Klinik und lebte auf der StraÃ□e. WÃ¤hrend dieser Zeit konsumiert er wieder Cannabis. Im September 2017 nahmen die Eltern ihn in verwahrlostem Zustand bei sich auf. Es folgte eine weitere Behandlung in der Uniklinik C. vom 21.11.2017 bis zum 26.07.2018. Der KlÃ¤ger wurde zur Aufnahme in der stationÃ¤ren Einrichtung â□□Y.â□□ in C. angemeldet. Ab dem 26.07.2018 wurde der KlÃ¤ger in der Klinik X. in F. (Rheinland-Pfalz) behandelt. Da er auch dort an der Therapie nicht mitwirkte, wurde er am 13.09.2018 auf Ã¤rztliche Veranlassung vorzeitig entlassen. Nach dem Abschlussbericht benÃ¶tigte er weiterhin einen stationÃ¤ren Behandlungsrahmen mit einer vorgegebenen Tagesstruktur und MÃ¶glichkeiten der Reaktivierung. Die Uniklinik C. lehnte eine erneute Aufnahme ab, da die Krankenkasse eine KostenÃ¼bernahme abgelehnt habe. Die Eltern nahmen den KlÃ¤ger wieder bei sich auf und bemÃ¼hten sich um einen Platz in einer stationÃ¤ren Einrichtung. Der KlÃ¤ger beantragte am 28.08.2018 die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r den Aufenthalt im â□□Y.â□□ bei der DRV. Diese leitete den Antrag am 10.09.2018 an den Beklagten weiter Die Mutter fuhr mit dem KlÃ¤ger am 13.10.2018 in ein Hotel im Sauerland, um die Kontakte zur Drogenszene zu unterbinden und seiner erneuten Obdachlosigkeit vorzubeugen. Am 22.10.2018 teilte die Betreuerin dem Beklagten mit, der KlÃ¤ger bevorzuge eine Aufnahme ins â□□Haus J.â□□ in V., das â□□Y.â□□ sei zweite Wahl.

Â

Ende Oktober 2018 trafen sich die Eltern des KlÃ¤gers mit der Projektleiterin des â□□R. Reha-Centerâ□□. Hierbei handelt es sich um eine abgelegene Farm in Namibia, in der drogenabhÃ¤ngige junge Menschen aus Europa therapiert werden. Das Reha-Center verfÃ¼gt Ã¼ber ausgebildete Therapeuten und gibt den Bewohnern u.a. einen strukturierten Tages- und Wochenablauf vor. Am 28.10.2018 schlossen die Eltern mit dem Reha-Center einen Vertrag Ã¼ber die therapeutische Betreuung des KlÃ¤gers Ã¼ber zwÃ¶lf Monate mit der MÃ¶glichkeit einer VerlÃ¤ngerung ab. Als Tagessatz wurde ein Betrag von 185 â□¬ vereinbart.

Â

Am 05.11.2018 flog der KlÃ¤ger nach Namibia und wurde in das Reha-Center

aufgenommen. Die Eltern informierten zunÃ¤chst weder den Beklagten noch die rechtliche Betreuerin darÃ¼ber. Der KlÃ¤ger blieb bis zum 19.03.2021 in dem Reha-Center, seither lebt er in der Hofgemeinschaft â□□M.â□□ in Schleswig-Holstein. Die durch den Aufenthalt in Namibia entstandenen Kosten belaufen sich insgesamt auf 101.487,95 â□¬, davon entfallen 88.302,09 â□¬ auf den Aufenthalt und die Behandlung, 3.427,62 â□¬ auf Flugkosten, 997,15 â□¬ auf Kosten fÃ¼r eine Krankenversicherung und 8.761,09 â□¬ auf sonstige Kosten (Arzt- und Laborkosten, Medikamente, Einzelbetreuung). Die Kosten sind von den Eltern finanziert worden. Der KlÃ¤ger selbst verfÃ¼gte in dem streitigen Zeitraum nicht Ã¼ber Einkommen oder anzurechnendes VermÃ¶gen.

Â

Nachdem die Betreuerin von den Eltern Ã¼ber die Aufnahme informiert worden war, beantragte sie am 26.11.2018 bei der Stadt C. die Ã□bernahme der Kosten fÃ¼r den Aufenthalt des KlÃ¤gers im R. Reha-Center. Die Eltern hÃ¤tten mehrere Einrichtungen in Deutschland angefragt, aber nur Absagen erhalten. Daher hÃ¤tten sie sich fÃ¼r die Einrichtung in Namibia entschieden. Die Stadt C. leitete den Antrag am 29.11.2018 an den Beklagten weiter, da der KlÃ¤ger mittlerweile Ã¼ber 21 Jahre alt und das Jugendamt daher nicht mehr zustÃ¤ndig sei.

Â

Der Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 12.12.2018 ab. Es handele sich nicht um eine soziale Teilhabeleistung, da die MaÃ□nahme in einer Einrichtung in Namibia und nicht in der Wohnung und/oder dem Sozialraum des KlÃ¤gers stattfinde. DarÃ¼ber hinaus bestehe mit dem R. Reha-Center keine Leistungs- und VergÃ¼tungsvereinbarung. Es gebe in Deutschland zahlreiche Hilfsangebote, die fÃ¼r den KlÃ¤ger in Betracht kÃ¤men. Der KlÃ¤ger legte gegen den Bescheid am 08.01.2019 Widerspruch ein. In Deutschland habe sich keine Einrichtung gefunden, so dass nur die MÃ¶glichkeit bestanden habe, ihn in der MaÃ□nahme in Namibia unterzubringen. Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 26.06.2019 unter Beteiligung sozialerfahrener Personen zurÃ¼ck. Leistungen der Eingliederungshilfe seien grundsÃ¤tzlich in Deutschland zu erbringen. Nach Â§ 23 der Eingliederungshilfe-VO kÃ¶nnten sie nur ausnahmsweise im Ausland erbracht werden. Die Voraussetzungen hierfÃ¼r lÃ¤gen nicht vor. In Deutschland stÃ¼nden ausreichende Therapieangebote zur VerfÃ¼gung und es sei nicht plausibel, dass mit einer MaÃ□nahme in Namibia das Ziel der Eingliederung in die Gesellschaft besser erreicht werden. Die MaÃ□nahme dauere wesentlich lÃ¤nger als in Deutschland und verursache unverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ige Mehrkosten.

Â

Der KlÃ¤ger hat am 11.07.2019 Klage erhoben. Die Aufnahme bei R. in Namibia sei die einzige MÃ¶glichkeit gewesen, um ihn vor einer Verschlimmerung seiner psychischen Erkrankung zu bewahren. Es habe akute Gefahr fÃ¼r Leib und Leben bestanden.

Â

Der KlÃ¤ger hat beantragt,

Â

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 12.12.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.06.2019 zu verurteilen, die Kosten fÃ¼r seine Betreuung im Rahmen der Eingliederungshilfe in angemessener HÃ¶he zu Ã¼bernehmen fÃ¼r die Zeit ab dem 06.11.2018 bis zum 19.03.2021.

Â

Der Beklagte hat beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten fÃ¼r das â□□R. Reha-Centerâ□□ bestehe nicht.

Â

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 09.04.2021, dem KlÃ¤ger zugestellt am 20.05.2021, abgewiesen. Der KlÃ¤ger sei durch die Leistung in Namibia nicht in die deutsche Gesellschaft eingegliedert worden und es seien unvertretbare Mehrkosten entstanden.

Â

Der KlÃ¤ger hat am 10.06.2021 Berufung eingelegt. Er macht geltend, es habe in Deutschland keine erfolgversprechende MaÃ□nahme gegeben. Die streitgegenstÃ¤ndliche Behandlung sei die einzig verbliebene MÃ¶glichkeit gewesen, ihn zu therapieren. Alle anderen Behandlungsversuche in Deutschland seine gescheitert. Alternativen hÃ¤tten nicht zur VerfÃ¼gung gestanden, er hÃ¤tte im November 2018 sofort nach Namibia gebracht werden mÃ¼ssen, da andernfalls Lebensgefahr bestanden habe. Sein Reha-Bedarf sei dem Beklagten schon vor dessen Information Ã¼ber die Aufnahme im R. Reha-Center bekannt gewesen. Jedenfalls seien die fiktiven Kosten zu erstatten, die durch die Betreuung in einer stationÃ¤ren Einrichtung in Deutschland entstanden wÃ¤ren.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 09.04.2021 zu Ã¤ndern und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 12.12.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.06.2019 zu verurteilen, die Kosten fÃ¼r seine Betreuung im Rahmen der Eingliederungshilfe in angemessener HÃ¶he zu Ã¼bernehmen fÃ¼r die Zeit ab dem 06.11.2018 bis zum 19.03.2021.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Der Beklagte hÃ¤lt das Urteil des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend. Einem Kostenerstattungsanspruch stehe entgegen, dass die Eltern den Vertrag abgeschlossen hÃ¤tten, ohne den SozialhilfetrÃ¤ger zuvor in Kenntnis zu setzen. Es habe kein unaufschiebbarer Eilfall vorgelegen. Wenn aufgrund der psychischen Erkrankung Gefahr fÃ¼r Leib oder Leben des KlÃ¤gers bestanden hÃ¤tte, wÃ¤re die Aufnahme in einer psychiatrischen Akutklinik indiziert gewesen.Â Zudem liege eine zivilrechtliche Verpflichtung des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber dem Reha-Center, der die Beklagte beitreten kÃ¶nnte, nicht vor, denn der Vertrag sei von den Eltern abgeschlossen worden.

Â

Der Senat hat Beweis erhoben durch die uneidliche Vernehmung der Mutter des KlÃ¤gers als Zeugin. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte des Beklagten, die vorgelegen haben und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

I. Die gemÃ¤Ã Â§Â§Â 143, 144 SGG statthafte und auch sonst zulÃ¤ssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die Klage zurecht abgewiesen. Der Bescheid vom 12.12.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.06.2019 ist rechtmÃ¤Ãig. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten fÃ¼r seinen Aufenthalt im R. Reha-Center.

Â

II. Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 12.12.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.06.2019. Der Ablehnungsbescheid ist weiter wirksam. Er hat sich nicht durch die mit Wirkung vom 01.01.2020 erfolgte HerauslÃ¶sung der Eingliederungshilfe aus dem FÃ¼rsorgerecht des SGB XII und dessen ÃberfÃ¼hrung in das SGB IX und die ZustÃ¤ndigkeitsregelung in Â§Â 6 Abs.Â 1 Nr.Â 7 SGB IX, wonach fÃ¼r die Leistung nunmehr die TrÃ¤ger der Eingliederungshilfe und nicht mehr die TrÃ¤ger der Sozialhilfe, die auch keine RehabilitationstrÃ¤ger mehr sind, zustÃ¤ndig sind (vgl. dazu BSG Beschluss vom 25.06.2020 â B 8 SO 36/20 B), erledigt iSd Â§ 39 Abs. 2 SGB X. Hinsichtlich des Zeitraums bis zum 31.12.2019 tritt eine Erledigung schon nicht ein, weil es sich um einen vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts bestehenden Bedarf handelt, der von dem KlÃ¤ger mit Hilfe seiner Eltern gedeckt wurde, woraus sich eine Kostenerstattungspflicht ergeben kann. Eine bei Rechtswidrigkeit der Ablehnung vor dem 01.01.2020 bestehende Verpflichtung des LeistungstrÃ¤gers wird durch die Neukonzipierung des Eingliederungshilferechts und eine damit evtl. einhergehende neue TrÃ¤gerschaft ab Januar 2020 nicht berÃ¼hrt (stÃ¤ndige Rechtsprechung des Senats, vgl. Urteile vom 12.08.2021 â L 9 SO 116/20, vom 14.06.2021 â L 9 SO 27/19 und vom 17.05.2021 â L 9 SO 271/19). Eine Erledigung ist aber auch hinsichtlich des Zeitraums ab dem 01.01.2020 nicht eingetreten. Zwar sind Leistungen der ab dem 01.01.2020 geltenden Eingliederungshilfe nach dem SGB IX nicht zulÃ¤ssiger Streitgegenstand eines Rechtsstreits, wenn sich der Regelungsgegenstand des angegriffenen Verwaltungsakts auf Eingliederungshilfe als Leistung der Sozialhilfe nach dem bis 31.12.2019 geltenden Recht beschrÃ¤nkt (BSG Beschluss vom 24.06.2021Â â B 8 SO 19/20 B). Im vorliegenden Verfahren ist jedoch bis zum Ende der MaÃnahme noch das bis zum 31.12.2019 geltende Recht anzuwenden. Dies folgt aus einer analogen Anwendung der Â§ 66 Abs. 1 Nr. 1 SGB II und Â§ 422 Abs. 1 Nr. 1 SGB III. Die Vorschriften sind hier entsprechend anzuwenden. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Analogie liegen vor, wenn eine (anfÃ¤ngliche oder nachtrÃ¤gliche) GesetzeslÃ¼cke besteht, der nicht geregelte Tatbestand dem gesetzlich festgelegten Ã¤hnlich ist und beide TatbestÃ¤nde wegen ihrer Ãhnlichkeit gleich zu bewerten sind (BSG Urteil vom 18.09.2012 â B 2 U 11/11 R mwN). Die Neukonzipierung der Eingliederungshilfe enthÃ¤lt trotz eines entsprechenden Regelungsbedarfs keine Ãbergangsregelung fÃ¼r vor Inkrafttreten der Neuregelung begonnene MaÃnahmen, weshalb eine planwidrige RegelungslÃ¼cke (hierzu jÃ¼ngst auch BSG Beschluss vom 13.04.2022 â B 5 R 291/21 B) vorliegt. Eine entsprechende Anwendung der genannten Normen ist geboten (so angedeutet fÃ¼r EingliederungshilfemaÃnahmen, die Ã¼ber RechtsÃ¤nderungen hinaus andauern, bereits bei BSG Urteil vom 25.09.2014 â B 8 SO 7/13 R), weil diese eine vergleichbare Fallgestaltung (RechtsÃ¤nderung wÃ¤hrend einer laufenden MaÃnahme) betreffen und eine entsprechende

Anwendung notwendig ist, um auch im Recht der Eingliederungshilfe zu vermeiden, dass bei einer einheitlichen MaÃnahme unterschiedliches Recht zur Geltung kommt und dadurch den Vertrauensschutz der Teilnehmer zu gewÃ¤hrleisten (hierzu StÃ¶lting/Greiser, SGb 2015, 135) sowie Rechtssicherheit herzustellen.

Â

Der KlÃ¤ger verfolgt seinen Anspruch zutreffend mit der Anfechtungs- und Leistungsklage. Die Beiladung des Leistungserbringers ist bei der Geltendmachung eines Kostenerstattungsanspruchs nicht erforderlich (BSG Urteil vom 22.03.2012Â â B 8 SO 30/10 R).

Â

III. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten Kosten.

Â

1) Als Anspruchsgrundlage fÃ¼r das Begehren des KlÃ¤gers kommt nur Â§ 18 Abs. 6 Satz 1 SGB IX in der ab 01.01.2018 gF in Betracht. Nach dieser Vorschrift sind die Kosten fÃ¼r eine selbstbeschaffte Leistung vom RehabilitationstrÃ¤ger in der entstandenen HÃ¶he zu erstatten, wenn der RehabilitationstrÃ¤ger eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen konnte oder er eine Leistung zu Unrecht abgelehnt hat, soweit die Leistung notwendig war.

Â

Mit dem geltend gemachten Anspruch auf Ãbernahme der Kosten fÃ¼r seinen Aufenthalt im R. Reha-Center macht der KlÃ¤ger einen Kostenerstattungsanspruch fÃ¼r einen Aufenthalt in einer stationÃ¤ren Einrichtung geltend. Um eine solche handelt es sich bei der Einrichtung in Namibia. Die abgelegene Lage, die bewusst einen Kontakt der Bewohner mit der AuÃenwelt minimieren soll, der strukturierte Tages- und Wochenplan und die Einbindung in ein therapeutisches Konzept bewirkten, dass dort die Gesamtverantwortung fÃ¼r die tÃ¤gliche LebensfÃ¼hrung (vgl. dazu BSG Urteil vom 23.07.2015 â B 8 SO 7/14 R; Urteil des Senates vom 02.12.2021Â â L 9 SO 8/21) des KlÃ¤gers Ã¼bernommen worden ist.

Â

VollstationÃ¤re Eingliederungshilfe wird als Sachleistung in der Form der Sachleistungsverschaffung erbracht (grundlegend hierzu BSG Urteil vom 28.10.2008 â B 8 SO 22/07). Die Bewilligung erfolgt in Form eines Schuldbeitritts zu der zivilrechtlichen Schuld des Leistungsberechtigten, verbunden mit einem Anspruch auf Befreiung von der Schuld gegenÃ¼ber dem jeweiligen Leistungserbringer. Bei der KostenÃ¼bernahme fÃ¼r eine stationÃ¤re Unterbringung handelt es sich nicht um eine Geldleistung (vgl. BSG Urteile vom 23.08.2013 â B 8 SO 10/12 R und vom 22.03.2012 â B 8 SO 1/11 R). Im Falle der Selbstverschaffung entsteht nur unter den Voraussetzungen des Â§ 18 Abs. 6

SGB IX ein Anspruch auf Kostenerstattung (BSG Urteil vom 27.02.2020Â â□□ B 8 SO 18/18 R).

Â

2) Als Rechtsgrundlage fÃ¼r einen entsprechenden Sachleistungsanspruch kommt ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach Â§Â§ 53, 54 SGB XII aF iVm Â§ 55 Abs. 1 SGB IX aF in Betracht. Bei dem KlÃ¤ger bestand eine wesentliche Behinderung iSv Â§ 53 Abs. 1 SGB XII aF. Nach Â§ 3 der Eingliederungshilfe-VO in der bis zum 31.12.2019 gF sind seelische StÃ¶rungen, die eine wesentliche EinschrÃ¤nkung der TeilhabefÃ¤higkeit iSd Â§Â 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII zur Folge haben kÃ¶nnen, ua kÃ¶rperlich nicht begrÃ¼ndbare Psychosen und Suchtkrankheiten. Diese Erkrankungen bestanden bei dem KlÃ¤ger. Seine Behinderung war wesentlich (hierzu BSG Urteile vom 13.07.2017Â â□□ B 8 SO 1/16 R und vom 22.03.2012 â□□ B 8 SO 30/10Â R). Der KlÃ¤ger war auf Grund seiner Erkrankung nicht in der Lage, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Die Leistungen gem. Â§ 54 Abs. 1 SGB XII aF iVm Â§ 55 Abs. 1 SGB IX aF umfassen auch eine stationÃ¤re Unterbringung (LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 15.02.2016 â□□ L 20 SO 476/12).

Â

3) Der Sachleistungsanspruch, an dessen Stelle der geltend gemachte Kostenerstattungsanspruch treten soll, setzt allerdings weiter voraus, voraus, dass der KlÃ¤ger selbst zivilrechtlich verpflichtet war, die Kosten fÃ¼r die MaÃ□nahme zu tragen. Hieran bestehen Zweifel, da der Vertrag mit der Einrichtung allein von den Eltern des volljÃ¤hrigen KlÃ¤gers geschlossen worden ist. Fraglich ist auch, ob die Voraussetzungen des Â§ 23 Eingliederungshilfe-VO vorliegen. Danach kÃ¶nnen MaÃ□nahmen der Eingliederungshilfe fÃ¼r behinderte Menschen auch im Ausland durchgefÃ¼hrt werden, wenn dies im Interesse der Eingliederung des behinderten Menschen geboten ist, die Dauer der EingliederungsmaÃ□nahmen durch den Auslandsaufenthalt nicht wesentlich verlÃ¤ngert wird und keine unvertretbaren Mehrkosten entstehen. Fraglich ist schlieÃ□lich, ob die Aufnahme in die Einrichtung in Namibia notwendig iSv Â§ 4 Abs. 1 SGB IX war. Diese Voraussetzung ist bei jeder EingliederungsmaÃ□nahme zu prÃ¼fen. Sie ist zu bejahen, wenn eine grundsÃ¤tzlich geeignete EingliederungsmaÃ□nahme unentbehrlich zum Erreichen der Eingliederungsziele ist, die darin liegen (vgl. Â§ 53 Abs. 3 Satz 1 SGB XII aF), eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern (vgl. BSG Urteil vom 12.12.2013 â□□ B 8 SO 18/12 R).

Â

4) Der Senat kann diese Fragen offenlassen, denn die Grundvoraussetzungen fÃ¼r einen an die Stelle des Sachleistungsanspruchs tretenden Kostenerstattungsanspruch liegen nicht vor.

Â

a) Bei der Aufnahme des KlÃ¤gers in dem R. Reha-Center handelt es sich nicht um eine unaufschiebbare Leistung iSd Â§ 18 Abs. 6 Satz 1 Alt. 1 SGB IX. Eine solche liegt nur dann vor, wenn es dem Leistungsberechtigten â aus medizinischen oder anderen GrÃ¼nden â nicht mÃ¶glich oder nicht zuzumuten war, vor der Beschaffung den LeistungstrÃ¤ger einzuschalten (BSG Urteil vom 25.09.2000Â â B 1 KR 5/99 R). Diese Voraussetzung sind nicht gegeben, denn der KlÃ¤ger hÃ¤tte trotz der von seiner Mutter in der mÃ¼ndlichen Verhandlung plausibel dargelegten erheblichen EilbedÃ¼rftigkeit ohne Weiteres die MÃ¶glichkeit gehabt, einen entsprechenden Antrag bei dem Beklagten zu stellen, nachdem er Ende Oktober 2018 Kontakt mit der Leiterin der Einrichtung aufgenommen und diese sich zur Aufnahme bereit erklÃ¤rt hatte.

Â

b) Der Kostenerstattungsanspruch ergibt sich auch nicht aus Â§ 18 Abs. 6 Satz 1 Alt. 2 SGB IX. Grundvoraussetzung fÃ¼r einen Kostenerstattungsanspruch nach dieser Vorschrift ist ein Kausalzusammenhang zwischen der rechtswidrigen Ablehnung und der Kostenlast des Versicherten. Eine Kostenerstattung scheidet regelmÃ¤Ãig aus, wenn sich der Versicherte die Leistung besorgt hat, ohne den LeistungstrÃ¤ger einzuschalten und seine Entscheidung abzuwarten (Beschaffungsweg). Â§ 18 Abs. 6 Satz 1 Alt. 2 SGB IX begrÃ¼ndet einen Erstattungsanspruch fÃ¼r den Ausnahmefall, dass eine notwendige Leistung als Dienst- oder Sachleistung nicht oder nicht in der gebotenen Zeit zur VerfÃ¼gung gestellt werden konnte. Zwischen einer rechtswidrigen Ablehnung und der Kostenlast des Leistungsberechtigten muss ein Ursachenzusammenhang bestehen. Daran fehlt es, wenn der LeistungstrÃ¤ger vor DurchfÃ¼hrung der MaÃnahme mit dem Leistungsbegehren gar nicht befasst wurde, obwohl dies mÃ¶glich gewesen wÃ¤re (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG zu Â§ 13 SGB V, vergl. nur BSG Urteil vom 19.02.2003 â B 1 KR 18/01 R mwN).

Â

Diese zum Recht der gesetzlichen Krankenversicherung ergangene Rechtsprechung ist auf den Kostenerstattungsanspruch nach Â§ 18 Abs. 6 Satz 1 Alt. 2 SGB IX zu Ã¼bertragen. HierfÃ¼r spricht der insoweit identische Wortlaut von Â§ 13 Abs. 3 Satz 1 SGB V einerseits und von Â§ 18 Abs. 6 Satz 1 SGB IX andererseits. Der Gesetzgeber hat den Wortlaut der beiden Vorschriften ausdrÃ¼cklich einander angeglichen (BT-Drs. 18/9522 S. 239). Daher ist anzunehmen, dass der Gesetzgeber beiden Vorschriften auch einen identischen Regelungsgehalt geben wollte.

Â

Der Ãbertragung der zu Â§ 13 Abs. 3 SGB V ergangenen Rechtsprechung auf die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII aF steht nicht entgegen, dass dort bis zum 31.12.2019 zur BegrÃ¼ndung des Anspruchs kein Antrag erforderlich war (abweichend ab dem 01.01.2020 gem. Â§ 108 Abs. 1 Satz 1 SGB IX), sondern auch fÃ¼r die Eingliederungshilfe der Kenntnisgrundsatz nach Â§ 18 Abs. 1 SGB XII galt. Nach dieser Vorschrift setzt die Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, ein, sobald dem TrÃ¤ger der

Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen fÃ¼r die Leistung vorliegen. Der Zweck der Vorschrift besteht darin, zum Schutz des HilfebedÃ¼rftigen einen niedrigschwelligen Zugang zum Sozialhilfesystem sicherzustellen. Die Kenntnis wird bereits durch die positive Kenntnis vom spezifischen Bedarfsfall vermittelt, nicht erst durch den konkreten finanziellen Bedarf (BSG Urteil vom 28.08.2018Â â□□ B 8 SO 9/17 R). Davon ausgehend hÃ¤tte der KlÃ¤ger â□□ bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen â□□ die KostenÃ¼bernahme als Sachleistung auch dann verlangen kÃ¶nnen, wenn er seine Aufnahme in die Einrichtung in Namibia erst nachtrÃ¤glich mitgeteilt hÃ¤tte, denn der Bedarfsfall, nÃ¤mlich die Notwendigkeit der stationÃ¤ren Unterbringung, war dem Beklagten bekannt. Ungeachtet dessen hat der Gesetzgeber â□□ wie ausgefÃ¼hrt â□□ noch zur Zeit der Geltung des Eingliederungshilferechts nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII den Kostenerstattungsanspruch ausdrÃ¼cklich an eine rechtswidrige Ablehnungsentscheidung, mithin eine Vorbefassung des LeistungstrÃ¤gers geknÃ¼pft.

Â

Die Notwendigkeit einer Vorbefassung des LeistungstrÃ¤gers ist keine bloÃ□ formale Voraussetzung, auf deren Einhaltung zB bei drohender Gefahr fÃ¼r Leib oder Leben ggfs. verzichtet werden kÃ¶nnte. Die Obliegenheit eines LeistungsempfÃ¤ngers, den Beschaffungsweg durch vorherige Einschaltung des LeistungstrÃ¤ger einzuhalten, dient auch der Sicherung von Wirtschaftlichkeit und QualitÃ¤t der Leistung (BSG Urteil vom 15.04.1997 â□□ 1 BK 31/96) und damit letztendlich den Interessen des LeistungsempfÃ¤ngers selbst. Nur bei Einhaltung des Beschaffungsweges ist der LeistungstrÃ¤ger in der Lage, Alternativangebote zu prÃ¼fen und bei deren Fehlen die Erforderlichkeit und Geeignetheit der angestrebten MaÃ□nahme zu prÃ¼fen und ggs. durch VertrÃ¤ge mit dem Leistungserbringer zu sichern.

Â

Der KlÃ¤ger hat die streitgegenstÃ¤ndliche Leistung nicht vorab bei dem Beklagten beantragt. Dies behauptet er nicht, auch die Mutter hat bei ihrer Vernehmung durch den Senat zugestanden, dass der Beklagte nicht informiert worden ist, bevor der KlÃ¤ger im R. Reha-Center aufgenommen worden ist. Die vorherige Antragstellung auch nicht dadurch gegeben oder entbehrlich, dass der KlÃ¤ger bereits im August 2018 eine KostenÃ¼bernahme fÃ¼r die stationÃ¤re Einrichtung â□□Y.â□□ beantragt und die Betreuerin am 22.10.2018 mitgeteilt hatte, dass vorrangig auch noch eine andere Einrichtung in Betracht komme. Dem LeistungstrÃ¤ger muss der konkrete Leistungserbringer benannt werden, damit er prÃ¼fen kann, ob die Voraussetzungen fÃ¼r eine KostenÃ¼bernahme bei diesem Leistungserbringer vorliegen.

Â

Der KlÃ¤ger kann auch keine KostenÃ¼bernahme fÃ¼r die Kosten, die ab

Antragstellung bei der Stadt C. (26.11.2018) oder der Weiterleitung an den Beklagten (29.11.2018) oder dem Ablehnungsbescheid (12.12.2018) entstanden sind, verlangen. Bei laufenden oder sich Ã¼ber einen lÃ¤ngeren Zeitraum erstreckenden Leistungen wird allerdings die ablehnende Entscheidung des LeistungstrÃ¤gers im Allgemeinen als ZÃ¤sur gesehen und die Kostenerstattung nur fÃ¼r diejenigen Leistungen ausgeschlossen, die bis zum Zeitpunkt der Entscheidung auf eigene Rechnung beschafft wurden; fÃ¼r spÃ¤tere Leistungen wird der erforderliche Kausalzusammenhang dagegen bejaht. Das gilt indes nur, wenn die nachtrÃ¤glich getroffene Entscheidung des LeistungstrÃ¤gers noch geeignet war, das weitere Leistungsgeschehen zu beeinflussen. War mit dem eigenmÃ¤chtigen Beginn der Behandlung das weitere Vorgehen bereits endgÃ¼ltig festgelegt, fehlt der erforderliche Ursachenzusammenhang zwischen der Ablehnung des LeistungstrÃ¤gers und der Kostenbelastung des LeistungsempfÃ¤ngers auch fÃ¼r den Teil der Behandlung, der zeitlich nach dem ablehnenden Bescheid liegt (BSG Urteile vom Urteil vom 22.03.2005Â â□□ B 1 KR 3/04 R, vom 19.06.2001 â□□ B 1 KR 23/00 R und vom 24.02.2000 â□□ B 2 U 12/99 R). Dies ist vorliegend der Fall. Der KlÃ¤ger hatte zum Zeitpunkt der Antragstellung bei dem Beklagten bereits einen Vertrag Ã¼ber die Unterbringung von mindestens einem Jahr abgeschlossen. Auch nach dem Vorbringen der Mutter anlÃ¤sslich ihrer Vernehmung durch den Senat war die Teilnahme des KlÃ¤gers an der MaÃ□nahme von Beginn an â□□auf ein Jahr angelegtâ□□. Alternativen hat der KlÃ¤ger auch nach dem Ablehnungsbescheid nicht mehr in Betracht gezogen, sondern die MaÃ□nahme in Namibia als die einzige erfolgsversprechende Behandlung angesehen.

Â

Das Erfordernis, den Beschaffungsweg einhalten zu mÃ¼ssen, entfÃ¤llt schlieÃ□lich nicht dadurch, dass der Beklagte seine Beratungs- und UnterstÃ¼tzungspflichten verletzt hat. Der Beklagte muss die Leistungsberechtigten gem. Â§ 11 Abs. 1 SGB XII beraten und, soweit erforderlich, unterstÃ¼tzen, dazu gehÃ¶rt auch die Pflicht, einen geeigneten Leistungserbringer zu vermitteln (nunmehr ausdrÃ¼cklich geregelt in Â§ 106 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 Nr. 7 und 8 SGB IX). Zwar bestand zunÃ¤chst kein Beratungsanlass, da der Beklagte vom KlÃ¤ger nicht Ã¼ber dessen Probleme, eine geeignete Einrichtung zu finden, informiert worden war. Das Ã¤nderte sich jedoch, als die Betreuerin die Ã□bernahme der Kosten fÃ¼r das R. Reha-Center beantragte. Aus ihrem Schreiben geht hervor, dass mehrere Einrichtungen die Aufnahme des KlÃ¤gers abgelehnt hatten. Dies hÃ¤tte der Beklagte zum Anlass nehmen mÃ¼ssen, dem KlÃ¤ger eine geeignete Einrichtung in Deutschland zu benennen. Dieser Pflicht ist der Beklagte nicht nachgekommen. Die in Â§ 18 Abs. 6 Satz 1 SGB IX geregelten AnsprÃ¼che auf Kostenerstattung stellen sich â□□ ebenso wie der Anspruch aus Â§ 13 Abs. 3 Satz 1 SGB V â□□ jedoch als abschlieÃ□ende gesetzliche Regelung der auf dem Herstellungsgedanken beruhenden KostenerstattungsansprÃ¼che dar; fÃ¼r einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch ist daneben kein Raum (BSG Urteil vom 02.11.2007 â□□ B 1 KR 14/07 R).

Â

Soweit der KlÃ¤ger meint, er kÃ¶nne jedenfalls die fiktiven Kosten erstattet verlangen, die bei einer Betreuung in einer stationÃ¤ren Einrichtung in Deutschland entstanden wÃ¤ren, besteht ein Anspruch von vorneherein nicht. Der KlÃ¤ger kann nur die Ãbernahme solcher Kosten verlangen, die er selbst dem TrÃ¤ger der Einrichtung schuldet (BSG Urteil vom 02.02.2010Â â B 8 SO 20/08 R) und nur darauf kann sich ein Kostenerstattungsanspruch beziehen. Die Erstattung fiktiver Kosten ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Â

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 193 SGG.

Â

V. Die Revision war gem. Â§Â 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG wegen der grundsÃ¤tzlichen Bedeutung der Rechtssache zuzulassen.

Â

Â

Â

Erstellt am: 28.08.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024